



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Klarstellung der Rechtsträger zu Anwendung des § 21k LuftVO - UAS Betrieb durch Behörden und Organisation

Stand vom 19.07.2024 17:59:34 bis 05.06.2025 12:19:55

Angegeben von:

UAV DACH e.V. - Verband für unbemannte Luftfahrt (R000595) am 13.05.2024

Beschreibung:

Präzisierung der Anwendung des § 21k LuftVO Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Eingrenzung der unter dem Begriff Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die diese Privilegien anwenden dürfen.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Luft- und Raumfahrt [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

LuftVO 2015 [alle RV hierzu]